

§ 5 Ermittlung der Folgekosten

- (1) Durch die Ausweisung des geplanten Wohngebietes wird sich die Bevölkerungszahl in der Gemeinde erhöhen. Der Gemeinde ist es aufgrund der derzeitigen Finanzsituation nicht möglich, den sich aus der Ausweisung des Baugebietes ergebenden Mehrbedarf an Kindergartenflächen, Schuleinrichtungen etc. zu decken bzw. die Kosten für Erweiterungen oder zusätzliche Einrichtungen zu tragen. Aus diesem Grunde müsste sie von der Aufstellung der Bebauungspläne Abstand nehmen.
- (2) Den Vertragsparteien liegt ein im Zuge einer Entwicklungsplanung für ein Wohngebiet auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen von der LGE Landesgrunderwerb M-V GmbH beauftragtes Gutachten der Kommunalberatung Heidemann zur „Ermittlung der Gemeindefolgekosten für das Baugebiet Nr. 21 „Ehemaliger Technikstützpunkt“ in der Gemeinde Lüdersdorf vom 12.05.2013 vor. Nachdem die Kommunalberatung Heidemann auf Anfrage des Investors mitgeteilt hat, dass sich die Grundlagen seiner Expertise nach Kinder- bzw. Nutzerzahlen auf der Grundlage des Vorentwurfes des Investors nicht geändert haben, hat der Investor zunächst davon abgesehen, eine Ergänzung und Aktualisierung des Gutachtens zu beauftragen und angeboten, die im Gutachten ermittelten Folgekosten, ausgenommen Folgekosten für den Brandschutz mit einem Betrag von 69.000,00 €, zu übernehmen. Die Gemeinde ist mit der Beschränkung der Folgekostenbetrachtung auf die Bereiche „Ergänzung von Schülerarbeitsplätzen in der Grundschule, Schaffung von Krippen- und Hortplätze“ einverstanden.
- (3) Der Investor wird sich im Rahmen einer Folgekostenregelung im abzuschließenden Erschließungsvertrag in Anlehnung an das Gutachten vom 12.05.2013 und die hierzu erfolgten Abstimmungen gem. Abs. (2) (ohne Brandschutz) unter Berücksichtigung der nach den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans zulässigen Wohneinheiten zur Zahlung der Folgekosten verpflichten.